

Notverordnung über die Sicherstellung der politischen Rechte während der Covid-19-Pandemie (Notverordnung zu den politischen Rechten)

vom 9. März 2021¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 64 Abs. 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

§ 1 Zweck, Geltungsbereich

¹ Diese Notverordnung bezweckt, die politischen Rechte in den kantonalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften während der Covid-19-Pandemie sicherzustellen.

² Sie gilt für die Gemeinden und alle weiteren kantonalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere für Korporationen und Flurgemeinschaften, sowie für Zusammenschlüsse dieser Körperschaften, insbesondere für Gemeindeverbände.

³ Sie geht abweichenden gesetzlichen, reglementarischen oder statutarischen Regelungen vor.

§ 2 Zuständigkeit, Entscheid

¹ Das vollziehende Organ der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Körperschaft entscheidet über die Anordnung von Massnahmen gemäss dieser Notverordnung.

² Es hat vor der Anordnung der Massnahmen eine Interessenabwägung vorzunehmen. Insbesondere ist zu prüfen, ob:

1. die Massnahme aus epidemiologischen Gründen zweckmässig ist;
2. die von der Massnahme betroffenen Geschäfte unaufschiebbar sind;
3. keine milderen Massnahmen mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar sind.

§ 3 Veröffentlichung, Rechtsschutz

¹ Die angeordneten Massnahmen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen, wenn sie von den ordentlichen gesetzlichen, reglementarischen oder statutarischen Regelungen abweichen.

² Der Entscheid kann binnen 3 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

³ Der Entscheid des Regierungsrates kann binnen 3 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Verfassungsgericht angefochten werden.

§ 4 Versammlungen

¹ Das vollziehende Organ ist ermächtigt, die gesetzlich, reglementarisch oder statutarisch vorgesehenen Versammlungen des Frühjahres 2021 und die entsprechenden Geschäfte:

1. auf einen späteren Termin im Jahr 2021 zu verschieben;
2. abzusagen und die Sach- und Wahlgeschäfte an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Versammlung in der zweiten Hälfte des Jahres 2021 zu behandeln beziehungsweise gemäss § 5 an die Urne zu verweisen.

² Die Verschiebung oder Absage ist auch zulässig, wenn die Geschäftsordnung zur Versammlung bereits veröffentlicht wurde.

³ Das vollziehende Organ kann bei Versammlungen:

1. Bild- und Tonaufnahmen erlauben; insbesondere zur Übertragung der Versammlung in weitere Räumlichkeiten bei einer grossen Teilnehmerzahl oder zur elektronischen Beteiligung besonders gefährdeter Personen;
2. eine Pflicht zur vorgängigen Anmeldung anordnen;
3. den Zutritt von stimmberechtigten Personen, die erst nach Beginn der Versammlung eintreffen, untersagen, wenn dies zur Einhaltung des Schutzkonzepts erforderlich ist;
4. die Versammlung öffentlich erklären und im Freien durchführen.

⁴ Delegiertenversammlungen von Gemeindeverbänden dürfen mit dem ordentlichen Abstimmungsquorum auf dem Zirkularweg erfolgen. Die Möglichkeit zur vorgängigen Einreichung von Anträgen muss gewährleistet sein.

§ 5 Urnenabstimmungen und Urnenwahlen

¹ Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften dürfen für alle Geschäfte Urnenabstimmungen beziehungsweise Urnenwahlen durchführen. Ausgenommen sind Einbürgerungen.

² Geschäfte, bei denen gesetzlich, reglementarisch oder statutarisch eine Bereinigungsversammlung vorgeschrieben ist, dürfen direkt der Urnenabstimmung unterbreitet werden.

³ Zonenpläne, Bau- und Zonenreglemente sowie Bebauungspläne dürfen nicht ohne Bereinigungsversammlung einer Urnenabstimmung unterbreitet werden.

§ 6 Genehmigung vorzeitiger Rücktritt

In Abweichung von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kantonalen und kommunalen Behörden (Behördengesetz, BehG)² kann ein vorzeitiger Rücktritt eines Behördenmitglieds durch die betroffene Behörde selber genehmigt werden, wenn:

1. die erforderliche Versammlung gestützt auf § 4 Abs. 1 nicht oder erst später stattfindet; und
2. die Genehmigung des Rücktritts für die Ersatzwahl zeitlich dringlich ist.

§ 7 Inkrafttreten, Befristung

¹ Diese Notverordnung tritt am 11. März 2021 in Kraft.

² Sie gilt bis am 30. September 2021.

³ Sie ist dem Landrat sobald als möglich zu unterbreiten; er hat über die weitere Geltung und Befristung zu entscheiden.

§ 8 Ausserordentliche Veröffentlichung

¹ Diese Notverordnung wird gemäss Art. 11 des Gesetzes über die amtlichen Publikationen (Publikationsgesetz)³ ausserordentlich veröffentlicht. Die ausserordentliche Veröffentlichung erfolgt insbesondere durch Abgabe einer Medienmitteilung und Bekanntmachung im Online-Verfahren.

² Die ordentliche Publikation ist sobald als möglich nachzuholen.

¹ A 2021, 490

² NG 161.1

³ NG 141.1